

Stichwort: Lex Saxonum
 Autor: Heiner Lück
 Band: III
 Spalte: 940-944

www.HRGdigital.de/HRG.lex_saxonum

Lex Saxonum

Die L. gehört zu einer Gruppe von fränk. *leges* (→ Lex Thuringorum; → Lex Francorum Chamavorum; → Lex Frisionum), deren Aufzeichnung (→ Aufzeichnung des Rechts) mit dem Aachener → Reichstag → Karls d.Gr. von 802/803 verbunden ist. Diese Gesetzgebung lässt sich in das rechtpolit. Programm Karls d.Gr. dahingehend einordnen, dass einerseits die R.sordnungen der seinem Reich eingegliederten und unterworfenen Völkerschaften anerkannt und andererseits durch neue Gesetze mit Integrationsabsicht modernisiert wurden (vgl. auch Dilcher 2006, 27 f.). Die schriftl. Fixierung der L. erfolgte offenbar in amtlichem Auftrag (Schmidt-Wiegand, Art. L., LexMA V, 1932). Ihre Endfassung könnte dem Reichstag zu Salz 803 vorgelegen haben (Lintzel, 172; Theuerkauf, 66). Diese entstehungsgeschichtl. Zuordnung wird erhärtet durch eine offenkundige inhaltliche Beziehung zum *Capitulare legi Ribuariae additum* aus dem Jahre 803 (Usinger, 59 f.; → Lex Ribuarie). Des Weiteren bestehen eindeutige Zusammenhänge mit der → Capitulatio de partibus Saxoniae von 782 oder 785 und dem → Capitulare Saxonicum von 797 (vgl. dazu Lück, Art. L.). Auch wenn diese Beziehungen bislang noch nicht hinreichend geklärt werden konnten, wird man die L. gemeinsam mit der *Capitulatio de partibus Saxoniae* und dem *Capitulare Saxonicum* in die Befriedungs- und Reformbestrebungen Karls d.Gr. nach den Sachsenkriegen (→ Sachsen) einordnen dürfen (Lampen, 270 f.). Der Text der L. ist in seinem Aufbau uneinheitlich und geht offensichtlich auf mehrere Textstufen zurück. Die Einzelheiten sind seit den ersten modernen Editionen umstritten. Seit Martin Lintzel scheint festzustehen, dass cc. 1–60 zu dem urspr. Text gehörten, welcher im Wesentlichen wohl 802, jedoch nicht vor 797 (also zeitlich nach Cap. de part. Sax. und Cap. Sax.), entstanden war, und cc. 61–66 etwas jüngere Zusätze (von 803) darstellen (Lintzel, 169 ff.). Freilich bleiben auch andere Möglichkeiten weiterhin offen (Theuerkauf, 46 ff.).

Die L. ist in nur zwei ma. Handschriften überliefert (London [urspr. Hamburg], Münster [urspr. Corvey]; Beschreibung bei Mordek, 226–231, 277, 379 bzw. 134, 228, 378–386, 771). Hinzu kommen gedruckte Ausgaben (B.J. → Herold 1557; Tilius [de Tillet] 1573), die trotz einiger Ähnlichkeiten mit den bekannten Handschriften auf heute nicht mehr erhaltene Textzeugen zurückgehen könnten.

Nichts spricht dafür, dass die schriftl. Fixierung des „Rechts der Sachsen“ (→ Sachsen) im → Sachsenspiegel eine Wirkung oder Kenntnis der L. voraussetzt (Theuerkauf, 98 ff.; Springer, 283 ff.).

Inhaltlich enthält die L. größtenteils sächs. → Volksrecht, welches dem fränk. → Königsrecht gegenübersteht und dem Recht anderer Teilstämme des → Fränkischen Reiches ähnelt (Lampen, 271). Äußerlich entspricht der Aufbau der L. jenem der wahrscheinlich aus dem 7. Jh. stammenden Lex Ribuarie. Einige Regelungen scheinen auf diese merow. Gesetzgebung zurückzugehen (→ Fränkisches Recht).

Der erste Teil (cc. 1–20) regelt → Wergelder und Wundbußen in Abhängigkeit vom Stand des Geschädigten und der → Missetat sowie Modalitäten des → Eides. Spezifisches weisen die Wergeldbeträge für die Tötung von Adligen (*nobiles*) auf. Sie belaufen sich auf 1440 → Schillinge (c. 14). Eine ebenso bemessene → Buße war für die Zerstörung/Abtrennung beider Augen, → Hände, Füße, Hoden vorgesehen (c. 11), während die Buße für die Verletzung eines → Liten (Halbfreien) ein Zwölftel dessen betragen sollte. Auffallend ausführlich sind die → Bußen für die verschiedenen Finger bzw. Zehen und deren Glieder geregelt (c. 13), welche im Vergleich zur Lex Thuringorum bezüglich der Bußenhöhe in vier Abstufungen sehr differenziert erscheint. Einer Frau sollten für das gleiche Delikt die doppelte Buße zustehen, sofern sie gebärfähig war; anderenfalls galt die einfache Buße (c. 15). Die sich daran anschließenden Bestimmungen (cc. 16 f.) enthalten abgestufte Bußgelder für Liten (c. 18) und *servi* (c. 19 [→ Unfreie]) sowie für Tötungsdelikte, die

durch Liten begangen wurden, für den Meuchelmord (*mordtotum*; c. 19) und für den Verkauf eines Adligen außer Landes (c. 20).

Zu den mit der → Todesstrafe belegten Missetaten (cc. 21–38) gehören verschiedene Delikte, die in der → Kirche bzw. im Zusammenhang mit kirchl. Handlungen begangen wurden (cc. 21–23), Verschwörung gegen das Königtum, das Leben des fränk. Königs oder seiner Söhne (c. 24, darüber ist in der Corveyer Handschrift die Überschrift „Lex Francorum“ eingefügt) (→ Majestätsverbrechen), Tötung des Herrn (c. 25), Tötung des Sohnes des Herrn, Schändung der Tochter oder Ehegattin des Herrn (c. 26), Tötung eines Mannes in dessen eigenem → Haus während der → Fehde (c. 27), → Diebstahl eines Pferdes (c. 29), Bienenkorbs (c. 30), Diebstahl von Sachen im Wert von mehr als drei → Schillingen (c. 35), nächtlicher Einbruchdiebstahl (c. 32); nächtlicher Diebstahl eines Rindes (c. 34) und → Brandstiftung (c. 38) u.a.

Es folgen in den cc. 40–49 Vorschriften über Eherecht (→ Ehe), → eheliches Güterrecht und → Erbrecht. Danach betrug die Geldleistung anlässlich der Eheschließung an die → Sippe der → Braut 300 Schillinge. Willigten die Verwandten (→ Verwandtschaft) nicht ein, sollte ihnen eine Buße in Höhe von 600 Schillingen zukommen. Erfolgte die Wegnahme der Braut gewaltsam, d.h. ohne deren und der Verwandten Zustimmung, standen der Braut 240 Schillinge und den Verwandten 300 Schillinge zu. Darüber hinaus war das Mädchen an die Verwandten zurückzugeben (c. 40).

Die familien- und erbrechtl. Bestimmungen (cc. 40–49) wirken archaisch (Schmidt-Wiegand, Art. L., HRG II, 11978, 1963). Auffallend ist die Einteilung in ein Recht der Engern und Ostfalen einerseits und der → Westfalen andererseits (c. 47). Während diese Bestimmungen sehr alt erscheinen (und durchaus auf eine ältere Überlieferungen zurückgehen könnten), könnte der erste Teil über die Stellung der *nobiles* aus der Zeit unmittelbar vor der Aufzeichnung stammen und den neuen polit. Verhältnissen, v.a. der Einbeziehung sächs. Adeliger in das fränk. Herrschaftsgefüge, geschuldet sein (Ehlers, 1224).

In dem lat. Text begegnen relativ wenige volkssprachige Wörter (*bannus, faida, fredus, mannire, wadium* [Schmidt-Wiegand, Art. L., HRG II, 11978, 1964; → Volkssprachen], *weregildi*). Sie sind mehreren fränk. *leges* gemeinsam. Nur vereinzelt ist as. Sprachgut (z.B. *wlitiwam* – Gesichtsverstümmelung, *mordtotum* – heimlicher Mord, *ruoda* – Recheneinheit für 120 Schillinge) in die L. eingegangen.

Literaturangaben:

Legis Saxonicae editio princeps 16 paginarum minimae formae neque editorem neque locum annumve, quo publicata sit, dicit, Parisiis vero hunc libellum inter annos 1550 et 1555 auctore Ioanne Tilio ..., 1573; Originum ac Germanicarum antiquitatum libri. Opera Basilius Ioannis Herold, Basileae 1557, fol. 121 seqq.; Leges Saxonum u. Lex Thuringorum, hg. von Cl. Frhr. v. Schwerin (MGH Font. iur. Germ. ant. in usum scholarum separatim editi 4), 1918; L., hg. von K. Frhr. v. Richtigshofen u. K.F. v. Richtigshofen, MGH LL V, 1875–1878 (Neudr. 1987), 47–84; L., hg. von J. Merkel, 1853; Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911, III: Sachsen, Thüringer, Chamaven u. Friesen, hg. von K.A. Eckhardt (Germanen R.e II/3), 1934 [mit dt. Übers.]. – R. Schmidt-Wiegand, Art. L., HRG II, 11978, 1962–1965; dies., Art. L., LexMA V, 1991, 1932; J. Ehlers, Art. Sachsen/I. Frühgesch. u. Ethnogenese, LexMA VII, 1995, 1223–1225; H. Lück, Art. L., Hoops RGA XVIII, 22001, 332–336. – R. Usinger, Fg.en zur L., 1867; Cl. Frhr. v. Schwerin, Zu den Leges Saxonum, ZRG GA 33 (1912), 390–452; M. Lintzel, Die Entst. der L., ZRG GA 60 (1927), 130–173 (Neudr. ders., Zur as. Stammesgesch. Ausgewählte Schr.en I, 1961, 390–419); G. Theuerkauf, Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnung u. Rechtsbewußtsein in Norddtd. vom 8. bis zum 16. Jh., 1968, 38–97; H. Siems, Stud. zur L. Fris., 1980; ders., Zu Problemen der Bewertung frühma. Rechtstexte, ZRG GA 106 (1989), 291–305; G. Landwehr, Die Liten in den as. RQu.n. Ein Diskussionsbeitr. zur Textgesch. der L., in: ders. (Hg.), Stud.n zu den germ. VolksR.en. Gedächtnisschr. für W. Ebel (RhistR 1), 1982, 117–142; H. Mordek, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung u. Traditionszusammenhang der fränk. Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15), 1995; A. Lampen, Sachsenkriege, sächs. Widerstand u. Kooperation, in: C. Stiegmann/M. Wemhoff (Hg.), 799. Kunst u. Kultur der Karolingerzeit. Karl d.Gr. u. Papst Leo III. in Paderborn. Katalog der Ausstellung Paderborn, 1999, 264–272; G. Dilcher/E.-M. Distler (Hg.), Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germ. Rechtsgewohnheiten u. lat. Schriftradition bei der Ausbildung der frühma. Rechtskultur, 2006; P. Landau,

Thietmar von Merseburg im Zusammenhang der Überlieferung von L. u. Lex Thuringorum – Eine Stud. zum ErbR. der Ottonenzeit, ZRG GA 124 (2007), 296–300; Kroeschell DRG I, 132008, 22, 69 f.; H. Lück, Der wilde Osten. Fränk. Hft.sstrukturen im Geltungsbereich der L. u. Lex Thuringorum um 800, in: H.-G. Hermann u.a. (Hg.), Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des NS. Festschr. für H. Nehlsen zum 70. Geburtstag, 2008, 118–131; M. Springer, Fragen um das as. R., in: H. Lück/M. Puhle/A. Ranft (Hg.), Grdl.n für ein neues Europa. Das Magdeburger u. Lübecker R. in SpätMA u. Früher NZ (Qu.n u. Fg.en zur Gesch. Sachsen-Anhalts 6), 2009, 283–304. – K. Ubl u. Mitarb., Bibliotheca legum. Eine Hs.endatenbank zum weltl. R. im Frankenreich, www.leges.uni-koeln.de (11.01.2014); S. Stricker (Leitung), LegIT – Der volkssprachige Wortschatz der Leges barbarorum, <http://legit.ahd-portal.germ-ling.uni-bamberg.de> (16.04.2014).

Verfasser:

Heiner Lück